

durch die Gerichtsbehörden waren aber viel leichter und weniger kostspielig, als die Patrimonialgerichte noch existirten. Dagegen sind sie jetzt oft schwer und kostspielig, wenn sie durch die königlichen Gerichtsämter veranstaltet werden sollen. Die Bezirke bei den Patrimonialgerichten waren meistentheils nicht so groß, sie hielten Gerichtstage an Ort und Stelle, und konnten sehr leicht damit locale Erörterungen verbinden. Derartige Localerörterungen, bei denen es sich um Verwaltungsgegenstände handelt, werden gegenwärtig, wenn etwas Gutes ohne großen Kostenaufwand geschaffen werden soll, weit öfter durch die Amtshauptmannschaften zu vermitteln sein, als zur Zeit der Patrimonialgerichte. Ich glaube, daß hierdurch die erleichterte Aufsichtsführung wenigstens ausgeglichen werden wird, und daher keineswegs behauptet werden darf, daß der Wirkungsbereich der Amtshauptleute durch Aufhebung der Patrimonialgerichte kleiner geworden sei. Etwas ganz Aehnliches scheint es mir hinsichtlich des Instituts der Friedensrichter zu sein. Ich will keineswegs bestreiten, daß Fälle vorkommen können, wo die Friedensrichter Geschäfte übernehmen werden, die außerdem den Amtshauptleuten zugefallen wären; aber der Hauptzweck der Erleichterung ist weniger für die Amtshauptleute, als für die Gerichtsämter. Man hat den Wunsch gehegt, mehrere Gegenstände der Verwaltung, die an und für sich den Gerichtsämtern zufallen, denselben zu erleichtern und dadurch zu vereinfachen, daß sie von Männern ausgeführt werden sollen, die sich an Ort und Stelle befinden und die Localverhältnisse genau kennen. Es ist dagegen schon von anderer Seite bemerkt worden, daß die Amtshauptleute die Verpflichtung haben, hinsichtlich der friedensrichterlichen Thätigkeit, da, wo es nöthig ist, vermittelnd einzutreten, und dieses Geschäft wird wenigstens im Anfange sehr bedeutend sein. Ich glaube daher, man kann wenigstens nicht bestimmt behaupten, daß im Friedensrichterinstitut eine Erleichterung des Geschäftskreises der Amtshauptleute liegen werde. Ich mache hieraus dem Institut der Friedensrichter keinen Vorwurf; ich glaube vielmehr, daß durch dasselbe schon viel gewonnen ist, wenn nur eine Geschäftserleichterung überhaupt und namentlich für die Gerichtsämter dadurch herbeigeführt wird. Es kommt nichts darauf an, ob die Erleichterung gerade für die Amtshauptleute erreicht wird. Es ist außerdem darauf Bezug genommen worden, daß die Kammer sich vorgenommen habe, Vereinfachungen in der Geschäftsführung herbei zu führen. Mit diesem Grundsatz bin ich vollständig einverstanden; er scheint mir aber hier nicht in Erwägung zu kommen. Es handelt sich hier, meine Herren, keineswegs darum, eine neue Behörde zu schaffen oder durch das Gegentheil Vereinfachung der Geschäftsführung herbeizuführen; nein, man will nur einen Geschäftskreis, der bereits fundirt ist, dessen gute Wirksamkeit man anerkennt, durch Anstellung einer Person mehr dahin ausdehnen, daß in einem einzelnen Kreise die Möglich-

keit herbeigeführt werde, den Zweck zu erreichen. Ich glaube, daß die Anstellung eines neuen Amtshauptmanns im Zwickauer Kreisdirectionsbezirke bei dem längst gefühlten Bedürfnisse durchaus nicht mit der Vereinfachung des Geschäftsganges in Widerspruch steht. Viel Gewicht ist nun von mehreren Seiten auch darauf gelegt worden, daß in dem betreffenden Bezirke durch die bevorstehende Eisenbahnverbindung eine Erleichterung der Geschäftsführung herbeigeführt werden könnte. Auch diesem Grunde will ich keineswegs im Allgemeinen entgegen treten; aber großes Gewicht kann ich auch darauf nicht legen, weil die Wirksamkeit der Amtshauptleute nicht gerade auf Orte beschränkt werden darf, die in unmittelbarer Nähe der Eisenbahn liegen. Ich glaube, daß die Erleichterung der Geschäftsführung durch die Benutzung der Eisenbahn nur indirect ist, indem sich der Amtshauptmann dem Orte, wo er zu expediren hat, nur leichter und schneller nähert, ohne ihn zu erreichen, und dann wird die Erleichterung wenigstens in den meisten Fällen nur unbedeutend sein. Ja, es kann noch dahin führen, daß ein sehr unverhältnißmäßiger Aufwand durch Benutzung der Eisenbahn entsteht. Wenn der Amtshauptmann auf der einen Seite Equipage halten muß, auf der andern aber vielfach die Eisenbahn benutzen soll, welche er bezahlen und dann auch noch ein Extrafortkommen haben muß, wenn ein Ort von der Eisenbahn weit entfernt ist, dann kann man ihm doch nicht zumuthen, an zwei Orten seines Bezirks Equipage stehen zu haben. Ich kann also auf dieses Verhältniß kein großes Gewicht legen. Uebrigens bitte ich noch zu erwägen, daß in jenem Landestheile durch die vermehrte Eisenbahnverbindung der Verkehr und die Industrie sehr wachsen wird, und daß dann auch durch dieses wünschenswerthe Wachsen der Natur der Sache nach der Geschäftskreis der Amtshauptleute erweitert werden muß. Auf den Umstand, ob auch Orte des voigtländischen Kreises zu dem Bezirke zugezogen werden müssen, kann ich nicht näher eingehen, weil ich die localen Verhältnisse nicht genau kenne. Im Allgemeinen theile ich aber die Ansicht, daß es wünschenswerth sei, die Kreiseintheilung bei der Behördenorganisation möglichst zu berücksichtigen. Ich glaube, es wird dieses hier bei den obwaltenden Verhältnissen keineswegs unmöglich sein. Ich gehe nämlich davon aus, daß wahrscheinlich Gelegenheit geboten sein wird, einzelne Orte aus den übrigen amtshauptmannschaftlichen Bezirken des erzgebirgischen Kreises in den neuen mit einzubezirken. Ich vermag aber auch hierüber kein Urtheil auszusprechen. Das bleibt Sache der Ausführung. Meine Absicht war nur die, auszusprechen, daß die Creirung einer fünften amtshauptmannschaftlichen Stelle für diesen Regierungsbezirk wohl sehr wünschenswerth sei. Zugleich erlaube ich mir noch zu bemerken in Bezug auf eine Aeußerung des Abg. Seiler, welcher die Veränderung der Sitz der Behörden für eine nicht wünschenswerthe Sache hielt, daß mir auch dieser Moment hier